

GRÜNE CHARTA

von der Mainau

Jubiläumsdruck 2011

Hiermit lege ich die Grüne Charta von der Mainau vor. Sie soll allen Verantwortlichen in Stadt und Land eindringlich und deutlich aufzeigen, dass individuelle und letztlich auch politische Freiheit nur in einem Lebensraum mit gesunder Daseinsordnung gedeihen kann.

Die Grüne Charta wurde gestaltet nach Überlegungen eines Kreises unabhängiger und verantwortungsbewusster Männer und Frauen, die sich seit fünf Jahren auf der Mainau zu Rundgesprächen zusammenfinden. Berufene Sachkenner haben diese Charta formuliert; die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft, der Abgeordnete des Bundestages und der Länderparlamente aus allen Parteien angehören, hat wesentlich daran mitgearbeitet.

Möge die Grüne Charta von der Mainau dienen, fördern und helfen und vor allem: Taten auslösen. Dieser bedarf unsere Zeit am dringlichsten.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Lennart Bernadotte'. The signature is stylized with a large, sweeping 'L' and 'B'.

Graf Lennart Bernadotte

Am 20. April 1961 wurde anlässlich des fünften Mainauer Rundgespräches die nachstehende Grüne Charta beschlossen.

Um des Menschen willen wird aufgerufen, tatkräftig für die Verwirklichung der Ziele dieser Charta einzutreten.

Ein freies Gremium aus Persönlichkeiten des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens und der Landschaftspflege soll dazu beitragen, denn es geht um unser aller Schicksal!

Grüne Charta von der Mainau

I. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland legt unter anderem folgende Grundrechte Fest:

Art. 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft...

Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf Freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...

Art. 14 (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

II. Dazu ist festzustellen:

Die Grundlagen unseres Lebens sind in Gefahr geraten, weil lebenswichtige Elemente der Natur verschmutzt, vergiftet und vernichtet werden und weil der Lärm uns unerträglich bedrängt. Die Würde des Menschen ist dort bedroht, wo seine natürliche Umwelt beeinträchtigt wird. Zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gehört auch das Recht auf ein gesundes und menschenwürdiges Leben in Stadt und Land.

III. Voraussetzung für unser Leben ist, neben gesunder Nahrung, die gesunde Landschaft mit Boden, Luft, Wasser und ihrer Pflanzen und Tierwelt. Diese lebenswichtigen Elemente werden übermäßig und naturwidrig beansprucht.

Immer häufiger werden
lebendiger Boden vernichtet,
Oberflächen- und Grundwasser verdorben,
Luft verunreinigt,
Pflanzen und Tierwelt gestört und
offene Landschaften verunstaltet.

Die gesunde Landschaft wird in alarmierendem Ausmaß verbraucht.

IV. Wir wissen:

Auch Technik und Wirtschaft sind unerlässliche Voraussetzungen unseres heutigen Lebens.

Die natürlichen Grundlagen von Technik und Wirtschaft können weder willkürlich ersetzt noch beliebig vermehrt werden.

Deshalb ist es notwendig, gemeinsam
die Lage zu überprüfen,
zu planen,
zu handeln,
um dem Ausgleich zwischen Technik, Wirtschaft und
Natur herzustellen und zu sichern.

V. Um das Menschen willen ist der Aufbau und die Sicherung einer Gesunden Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Industrielandschaft unerlässlich:

Deshalb ist zu fordern

1. eine rechtlich durchsetzbare Raumordnung für alle Planungsebenen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten;
2. die Aufstellung von Landschaftsplänen, von Grünordnungsplänen in allen Gemeinden für Siedlungs-, Industrie-, und Verkehrsflächen;
3. ausreichender Erholungsraum durch Bereitstellung von Gartenland, freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, stadttinnerer Freiraum in Wohnungsnähe für die tägliche Erholung, stadtnaher Erholungsraum für das Wochenende und stadtferner Erholungsraum für die Ferien;
4. die Sicherung und der Ausbau eines nachhaltig fruchtbaren Landbaues und einer geordneten ländliche Siedlung;
5. verstärkte Maßnahmen zur Erhaltung und Wiedererstellung eines gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz;
6. die Schonung und nachhaltige Nutzung des vorhandenen natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen Grüns;
7. die Verhinderung vermeidbarer, landschaftsschädigender Eingriffe, z.B. beim Siedlungs- und Industriebau, beim Bergbau, Wasserbau und Straßenbau;
8. die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe, insbesondere die Wiederbegrünung von Unland;
9. eine Umstellung im Denken der gesamten Bevölkerung durch verstärkte Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Landschaft in Stadt und Land und die ihr drohenden Gefahren;
10. die stärkere Berücksichtigung der natur- und landschaftskundlichen Grundlagen im Erziehungs- und Bildungswesen;
11. der Ausbau der Forschung für alle, den natürlichen Lebensraum angehende Disziplinen;
12. ausreichende gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes.



LENNART-BERNADOTTE-STIFTUNG